

Die Alpengenossenschaft bewilligte der Gemeinde für die Dauer von 99 Jahren die Entnahme einer Wassermenge von höchstens 30 Sekundenlitern. Die dafür zu zahlende jährliche Vergütung wurde vom 1. bis 20. Jahr auf 500 Franken, vom 21. bis 40. auf 600 Franken, vom 41. bis 60. auf 700 Franken und für die restliche Vertragsdauer auf 800 Franken festgelegt. Die Zahlung hatte "in vollwertigem Gelde, bzw. über Verlangen in effektivem Golde, oder in jenem besseren Edelmetall zu erfolgen, das im Zeitpunkt der Zahlung an Stelle des Goldes als Grundlage der Währung getreten sein sollte".

Der Vertrag wurde 1973 geändert. Die Genossenschaft verzichtete dabei auf jede Mitsprache bei der Abgabe von Wasser ausserhalb des Vaduzer Gemeindegebiets. Als Gegenleistung wurde der jährliche Pachtzins wertgesichert auf 2000 Franken erhöht.

#### *Die Sicherung der Durchleitungsrechte*

Der grösste Teil der geplanten Wasserleitung führte über fremdes Gemeindegebiet. Es galt für die Gemeinde, sich die erforderlichen Durchleitungsrechte zu sichern.

Unterhalb der Quellfassungen führte die Leitung zunächst über Boden der Alpengenossenschaft Guschg. Die Genossenschaft bewilligte die Durchleitung gegen eine einmalige Entschädigung von 500 Franken.

Auf Vaduzer Ersuchen hin übernahm die Gemeinde Triesenberg die Regelung der Durchleitungsrechte auf ihrem Gemeindegebiet. Gegen eine Entschädigung holten Triesenberger Vertrauensleute bei den vielen Privateigentümern die Unterschriften zu einer Durchleitungsvereinbarung ein. Vaduz erklärte sich bereit, der Alpe Sücka im Bedarfsfall Wasser abzugeben.

In einem Servitutsvertrag gewährte schliesslich auch das Fürstenhaus die benötigten Durchleitungsrechte.

Die Gemeinde verpflichtete sich zur unentgeltlichen Belieferung des Schlosses und der zugehörigen Gebäude mit Wasser.

#### *Die Ansprüche der Sägerei im Steg*

Konnten die Durchleitungsrechte ohne grosse Probleme beschafft werden, gestaltete sich die Regelung der Entschädigungsansprüche der Sägerei im Steg umso schwieriger. Deren Besitzer, der Stegwirt Johann Gerold Beck, rekurrierte gegen das Malbuner Wasserversorgungsprojekt mit der Begründung, dass ihm das gesamte Wasser des Malbunbachs zum Betrieb seiner Säge zustehe. Da keine gütliche Einigung zustande kommen wollte, stellte die Gemeinde Vaduz das Gesuch um Einleitung eines Zwangsenteignungsverfahrens. Der Landtag bewilligte die Enteignung. Dann kam es über Verwendung der Regierung und unter Beizug von Experten schliesslich am 23. Januar 1931 doch noch zu einem gütlichen Vergleich. Die Gemeinde Vaduz zahlte den von den Experten vorgeschlagenen Entschädigungsbetrag von 5000 Franken. Beck erklärte sich dagegen bereit, seine Sägerei so auszubauen, dass sie bei einer Minimalwassermenge von 80 Sekundenlitern betriebsfähig blieb.

#### **Die Sägerei im Steg**

